

Synopse

Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 57 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	§ 1 Regelungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge für Angebote des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe gemäss § 57 Absatz 1 ^{bis} des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ²⁾ .	
	§ 2 Organisation ¹ Die Einwohnergemeinden regeln die Organisation ihres Schulsozialdienstes.	Normalerweise erfolgt die Regelung des Schulsozialdienstes einer Gemeinde in der Form eines Konzeptes. Dieses benennt insbesondere die Aufgaben und Stellenprozente.

1) GS 34.0637, SGS [640](#)

2) GS 34.0637, SGS [640](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² In der Regel erfolgt eine schulunabhängige Unterstellung.</p>	<p>Die schulunabhängige Unterstellung entspricht den Absichten des Landrates. Dieser hat im Rahmen der LRV 2017-335 Stellung genommen. Schulunabhängige Unterstellung entspricht den üblichen fachlichen Standards in der Schweiz und wird im Kanton Basel-Landschaft auf der Sekundarstufe I flächendeckend umgesetzt. Mit der gewählten Formulierung wird die Regelungs- und Vollzugsfreiheit der Gemeinden gewahrt (§ 47a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft [KV, SGS 100]).</p>
	<p>§ 3 Raumbedarf und Infrastruktur</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen dem Schulsozialdienst in Zusammenarbeit mit der Schule die notwendigen Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.</p> <p>² Die Diskretion und die Niederschwelligkeit müssen sichergestellt sein.</p>	
	<p>§ 4 Anstellungsvoraussetzung</p> <p>¹ Anstellungsvoraussetzung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist in der Regel eine Grundausbildung in Sozialer Arbeit.</p>	<p>Ziel ist, dass Personen mit einer fachlich fundierten Ausbildung in Sozialer Arbeit angestellt werden. Spezifische Zusatzausbildungen sind wünschenswert.</p>
	<p>§ 5 Supervision</p> <p>¹ Die anstellende Behörde stellt den Zugang der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu Supervision sicher.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Supervision entspricht dem fachlichen Standard und ist für die Schulsozialarbeitenden im Kanton Basel-Landschaft auf allen Stufen vorgesehen. Üblicher fachlicher Standard sind zudem die Intervention zur Fallbesprechung und der Austausch zu Fachthemen. Dieser Standard wird als selbstverständlich erachtet und ist daher in der Verordnung nicht aufgeführt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>§ 6 Aufgaben des Schulsozialdienstes</p> <p>¹ Der Schulsozialdienst ist ein niederschwelliges Beratungsangebot.</p> <p>² Der Schulsozialdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er berät und unterstützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen; 2. bei der Lösung von Konflikten zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Klassen und Schulen; 3. die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen und arbeitet mit ihnen zusammen; <p>b. Er kann in Schul- und Klassenprojekten und bei der Schulentwicklung mitwirken;</p> <p>c. Er arbeitet mit den Fachpersonen und den Schulleitungen zusammen.</p>	<p>Mit der Formulierung „insbesondere“ wird klargestellt, dass der Schulsozialdienst über die vorliegend vorgesehenen Aufgaben auch zusätzliche Aufgaben wahrnehmen kann. Damit der Schulsozialdienst seine Aufgaben erfüllen kann, muss er ausreichend zeitlich ressourciert werden.</p> <p>Bei Bedarf vermitteln die Schulsozialarbeitenden die Kinder und Jugendliche an weitere, spezialisierte Stellen (Triage).</p> <p>Die Aufgabe der Mitwirkung in der Schulentwicklung sowie in Schul- und Klassenprojekten ist ein Teil des Wirkungsgebietes der Schulsozialarbeit.</p>
	<p>§ 7 Beanspruchung</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung können Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen.</p> <p>³ Die zuweisende Person informiert die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers darüber, ausser die Information steht den Interessen des Kindeswohls entgegen.</p> <p>⁴ Eine weiterführende Beratung bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers.</p>	<p>Gemäss Art. 301 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) und § 67 Abs. 1 Bst. b Bildungsgesetz (SGS 640) haben die Erziehungsberechtigten das Recht, über ihre Kinder betreffende Fragen informiert zu werden. Mit der Formulierung wird ausgedrückt, dass die Erziehungsberechtigten in der Regel über die Zuweisung informiert werden, ausser die zuweisende Person muss annehmen, dass dies den Interessen des Kindeswohls entgegenstehen könnte. Im Vordergrund steht der Schutz des Kindes vor Gefährdung, nicht sein Interesse. Die Information bezieht sich einzig auf die Zuweisung als solche und nicht über den Inhalt des Gesprächs zwischen der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter und dem Kind (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 8).</p>
	<p>§ 8 Schweigepflicht</p> <p>¹ Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und der Schulleitung.</p>	<p>Damit die Betroffenen Vertrauen in die Arbeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter haben, ist die Einhaltung der Vertraulichkeit unabdingbar.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Sie dürfen vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht, mit schriftlicher Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde oder mit Zustimmung der betroffenen Person austauschen.</p>	<p>Abs. 2 regelt die Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Abs. 1. Diese Vorgabe entspricht weitgehend den Bestimmungen von § 18 und 19 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG). Grundsätzlich haben Erziehungsberechtigte das Recht, über alles informiert zu werden, was die Erziehung ihrer Kinder betrifft (vgl. Art. 301 ff. ZGB). Dieses Recht wird aber eingeschränkt durch das Recht urteilsfähiger Schülerinnen und Schüler auf Schutz ihrer Intim- und Privatsphäre. Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist einzelfallbezogen und liegt im Ermessen der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits sehr junge Menschen fähig sind auszudrücken, wem gegenüber eine Information als vertraulich zu behandeln ist.</p>
	<p>§ 9 Aufgaben der Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung gewährleistet die Kooperation zwischen Schule und Schulsozialdienst am Schulstandort.</p>	
	<p>§ 10 Aufgaben des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote</p> <p>¹ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Es stellt den Einwohnergemeinden Empfehlungen zur Einführung und Führung eines Schulsozialdienstes auf der Primarstufe zur Verfügung und erteilt Auskünfte;</p> <p>b. Es bietet den Einwohnergemeinden gegen die Übernahme der Vollkosten die Möglichkeit für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zum Einkauf der Schulsozialarbeit beim Kanton an.</p>	<p>Im Jahr 2016 wurde der Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit auf Primarstufe veröffentlicht. Er liefert den Gemeinden hilfreiche Informationen.</p> <p>Die Landratsvorlage 2017-297 beschreibt die Option der Übertragung des Schulsozialdienstes von der Gemeinde an den Kanton.</p>
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Der Erlass SGS 641.11 (Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 65 Pflichtenheft</p> <p>¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu. b. Sie genehmigt die Stundenpläne, c. Sie besucht die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht. d. Sie führt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch und führt die Personalakten. e. Sie sorgt in Konfliktfällen für einen korrekten Verfahrensablauf. f. Sie arbeitet zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Schulprogramm und schulinterne Erlasse aus und hat dabei die Federführung. g. Sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch. h. Sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um. i. Sie zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei. j. Sie bewilligt Reisen, Lager, Schulverlegungen und weiteren Spezialunterricht. 		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>k. Sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in Schulfragen.</p> <p>l. Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.</p> <p>m. Sie kann Schülerinnen und Schüler bei ausserordentlichen Ereignissen und Anlässen beurlauben.</p> <p>n. Sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Beurlaubungspraxis für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule und spricht diese mit anderen Schulen im Einzugsgebiet ab.</p> <p>o. Sie sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Disziplinarpraxis gegenüber Schülerinnen und Schülern.</p> <p>p. Sie erstellt zuhanden der vorgesetzten Instanzen das Budget und die Abrechnung der Schule und führt die Budgetkontrolle.</p> <p>q. Sie leitet das Sekretariat der Schule.</p> <p>r. Sie beantragt dem Schulrat die Ermahnung oder das Aussprechen einer Busse gegenüber den Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Der Aufgabenkatalog kann nach den Bedürfnissen der Schulen ergänzt werden.</p>	<p>s. Sie gewährleistet die Kooperation zwischen Schule und Schulsozialdienst am Schulstandort.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>IV.</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Liestal,...</p> <p>Im Namen des Regierungsrats</p> <p>die Präsident: Reber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	